

Bundesgesetzblatt

49

Teil I

G 5702

2011**Ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 2011****Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
24. 1.2011	Gesetz zur Aufhebung des Freihafens Hamburg FNA: neu: 613-11; 613-7-4 GESTA: D023	50
14. 1.2011	Anordnung zur Änderung der Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsanordnung FNA: 2030-14-174	51
20. 1.2011	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „200. Geburtstag Franz Liszt“) FNA: neu: 692-1-51	62
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	63
	Abweichendes Landesrecht	63

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2010 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

Gesetz zur Aufhebung des Freihafens Hamburg

Vom 24. Januar 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Freihafen Hamburg wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenzen des Freihafens Hamburg vom 22. August 1997 (BGBl. I S. 2320), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2746) geändert worden ist, außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. Januar 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Anordnung zur Änderung der Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsanordnung

Vom 14. Januar 2011

Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden und den unter der Aufsicht des Bundes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach dem Anhang zu dieser Anordnung an:

I.

Die Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsanordnung vom 26. Juni 2010 (BGBl. I S. 908) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „C. der anteiligen Erstattung und Geltendmachung von Versorgungslasten bei Wechsel des Dienstherrn,“ durch die Angabe „C. Versorgungslastenteilung,“ ersetzt.
2. In Abschnitt A Nummer I wird der zweite Absatz aufgehoben.
3. Abschnitt C wird wie folgt gefasst:

„C. Versorgungslastenteilung

I. Sachliche Zuständigkeit

Die Service-Center sind nach Maßgabe der Anlage 1 und den durch das gemeinsame Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (D4-223 320/3) und des Bundesministeriums der Finanzen (ZB3-P 1617/09/10002-01) vom 22. Dezember 2010 bekannt gegebenen Durchführungshinweisen vom 22. September 2010 sowie den ergänzenden Hinweisen zuständig für die

1. Durchführung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1288), insbesondere für die
 - a) Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags,
 - b) Prüfung der Dokumentation und Überwachung des Eingangs der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags;
2. Durchführung der Versorgungslastenteilung nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes bei bundesinternen Dienstherrnwechseln, insbesondere für die Erstattung und Geltendmachung von

Versorgungslasten unter Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweisen und Zuständigkeitsregelungen;

3. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen für am 31. Dezember 2007 vorhandene Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidenten im Ruhestand, die zugleich Bundes- und Landesbeamte waren;
4. Erstattung von Versorgungslasten nach § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn ein Ruhestandsbeamter des Bundes oder ein Richter des Bundes im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet berufen wurde und die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge einem Service-Center nach Maßgabe des Abschnitts A obliegt.

II. Örtliche Zuständigkeit

1. Übernimmt der Bund Beamte oder Richter eines anderen Dienstherrn, ist für die Prüfung der Dokumentation und die Überwachung des Eingangs der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags das Service-Center zuständig, dem nach Abschnitt A die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegt.
2. Beim Wechsel von Bundesbeamten zu einem anderen Dienstherrn ist für die Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags das Service-Center Köln (Versorgung) zuständig. Das Service-Center Köln (Versorgung) ist auch zuständig, wenn ohne Dienstherrnwechsel einem anderen Service-Center nach Abschnitt A die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegen hätte.
3. Sofern eine Versorgungslastenteilung nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes nach Nummer I.2 vorzunehmen ist, verbleibt es bei den in der Anlage 1 genannten Zuständigkeiten.
4. Liegen den Erstattungsanforderungen nach § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes Versorgungsansprüche anderer Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen den Bund zugrunde, ist für die Bearbeitung dieser Anforderungen das Service-Center zuständig, das nach dieser Anordnung für die Pensionsregelung des Ruhestandsbeamten, des Richters im Ruhestand oder seiner Hinterbliebenen zuständig ist.

III. Unterrichtungsvorbehalt

Ergeben sich bei der Prüfung der Dokumentation des oder der zahlungspflichtigen Dienstherrn bei einem Dienstherrnwechsel zum Bund unaufklärbare Abweichungen von dem vom Service-Center ermittelten Betrag, so hat das Service-Center der obersten Dienstbehörde zu berichten, in deren Geschäftsbereich der Beamte oder Richter gewechselt ist.“

4. Dem Abschnitt E wird folgende Nummer III angefügt:

„III. Erstattung von Ausgaben für Polizeivollzugsbeamte der Länder aufgrund der Verwendung bei einer deutschen Auslandsvertretung

Für die Erstattung der vom Bund längstens bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über-

nommenen Ausgaben für Versorgung und Unfallfürsorgeleistungen von Polizeivollzugsbeamten der Länder, die während der Abordnung zu einer deutschen Auslandsvertretung aufgrund eines verwendungsbedingten Schadens vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind (BMI-Erlass vom 18. Dezember 1997 – Z 4a-002 160/4 und 002 104/29 –), ist das für den Sitz der anfordernden Landesbehörde zuständige Service-Center zuständig.“

5. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Anordnung ersichtliche Fassung.

II.

Diese Anordnung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2011

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Beus

Anhang

„Anlage 1

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung ⁶⁾	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Bundespräsidialamt	Service-Center ⁸⁾	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
3. Verwaltung des Bundesrates	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
4. Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesverfassungsgericht
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
5.1 Bundesnachrichtendienst	Bundeskanzleramt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung ⁶⁾	Versorgungs- und Durchführung des BVers (G ⁷⁾)	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Auswärtiges Amt	Auswärtiges Amt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
7. Bundesministerium des Innern einschließlich Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
8. Bundesministerium der Justiz	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
8.1 Präsidenten/Leiter der Gerichte/Behörden im Geschäftsbereich	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
8.2 Bundesamt für Justiz	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
8.3 Sonstige Angehörige	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
9. Bundesministerium der Finanzen einschließlich Geschäftsbereich und Bundesdruckerei	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung ⁶⁾	Versorgungs- und Durchführung des BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.1 Unfallkasse Post und Telekom	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Bundesfinanzdirektion SüdWest
9.2 Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Bundesfinanzdirektion SüdWest
9.3 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Bundesfinanzdirektion West
9.4 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
10. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
10.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
11. Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
11.1 Gerichte/Behörden im Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung ⁶⁾	Versorgungs- und Durchführung des BVers (G ⁷⁾)	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
11.2 Unfallkasse des Bundes	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Bundesfinanzdirektion West
12. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
12.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
13. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
13.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
14. Bundesministerium für Gesundheit	Bundesministerium für Gesundheit	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
14.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung ⁶⁾	Versorgungs- und Durchführung des BVers (G ⁷⁾)	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
15. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einschließlich Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
16. Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
16.1 Bundesinstitut für Berufsbildung⁸⁾	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
16.2 Deutsches Historisches Institut Paris	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
16.3 Deutsches Historisches Institut Rom	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
16.4 Kunsthistorisches Institut Florenz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
17. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
18. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung ⁶⁾	Versorgungs- und Durchführung des BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
19. Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien einschließlich Geschäftsbereich											
19.1 Bundesanstalt Deutsche Nationalbibliothek	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.2 Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.3 Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.4 Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.5 Otto-von-Bismarck-Stiftung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.6 Stiftung Jüdisches Museum Berlin	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
19.7 Stiftung Preussischer Kulturbesitz	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Bundesfinanzdirektion Mitte

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung ⁶⁾	Versorgungs- und Durchführung des BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
20. Bundesrechnungshof	Bundesrechnungshof	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
20.1 Prüfungsämter des Bundes	Bundesrechnungshof	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
21. Minister der letzten DDR-Regierung¹⁰⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
22. Ehemaliges Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau¹¹⁾	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
22.1 Ministerium und nachgeordnete Dienststellen, bei Versetzung/Eintritt in den Ruhestand bis zum 31.12.1998	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
23. Ehemaliges Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
24. Ehemaliges Bundes-schatzministerium	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹⁾	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²⁾	Hinterbliebenenversorgung ³⁾	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴⁾	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵⁾	Versorgungslastenteilung ⁶⁾	Versorgungs- und Durchführung des BVersTG ⁷⁾	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
25. Ehemaliges Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
26. Ehemaliges Bundesministerium für besondere Aufgaben	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
27. Ehemaliges Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
28. Ehemaliges Bundesministerium für Post und Telekommunikation	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
29. Ehemaliges Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

¹⁾ – Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge, auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 54 des BBG, sowie der übrigen Versorgungsbezüge (§ 2 des BeamtVG).

– Entscheidung nach § 49 Absatz 2 Satz 2 des BeamtVG über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 10 bis 12 des BeamtVG, soweit sich die oberste Dienstbehörde nicht die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge vorbehalten hat.

– Die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 des BeamtVG, soweit die Service-Center für die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig sind.

– Verlangen nach Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in den Fällen des § 49 Absatz 6 des BeamtVG.

²⁾ – Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Absatz 6 des BeamtVG sowie der übrigen Versorgungsbezüge einschließlich der Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften.

– Änderung von Versorgungsmerkmalen, die die Grundlage der ersten Festsetzung waren (z. B. Änderung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

– Verlangen nach Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in den Fällen des § 49 Absatz 6 des BeamtVG.

³⁾ – Weitergewährung des Waisengeldes sowie des Unterschieds- und Ausgleichsbetrages nach § 50 des BeamtVG bei Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres.

– Festsetzung und Anordnung der Auszahlung des Sterbegeldes beim Tode eines Versorgungsempfängers.

- 4) Anordnung ärztlicher Untersuchungen der dienstunfallverletzten Ruhestandsbeamten zur Feststellung oder Nachprüfung von Leistungsansprüchen nach den §§ 30 bis 46 des BeamtVG, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- 5) Die Entscheidung über das Absehen von der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge nach § 52 Absatz 2 Satz 3 des BeamtVG aus Billigkeitsgründen wird auf die Service-Center übertragen; die Zustimmung der obersten Dienstbehörde gilt als erteilt, soweit die Gesamtüberzahlung 5 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und es sich nicht um Fälle handelt, bei denen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung getroffen werden müssen.
- 6) Für die Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der Abfindungsbeträge sowie der laufenden Erstattungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ist das Service-Center Köln (Versorgung) zuständig.
- 7) Der Vollzug des BVersTG erfolgt für Inlandsfälle durch das Service-Center Süd-Ost und für Auslandsfälle durch das Service-Center Köln (Versorgung).
- 8) Die Zuständigkeit für die erstmalige Berechnung und Festsetzung des Ehrensolds für einen aus dem Amt scheidenden Bundespräsidenten verbleibt beim Bundespräsidialamt.
- 9) Hierzu gehören auch die Versorgungsempfänger aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildung.
- 10) Nach § 21 Absatz 3 und 4 des BMinG erhalten Mitglieder des Ministerrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die diesem im Zeitpunkt ab dem 12. April 1990 angehört haben, ab dem 55. Lebensjahr auf Antrag ein Ruhegehalt. Zuständig ist das Service-Center Süd-Ost.
- 11) Nur nachrichtlich: Für die Angehörigen des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die ab dem 1. Januar 1999 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, und aktuell für die Angehörigen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West zuständig.“

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „200. Geburtstag Franz Liszt“)

Vom 20. Januar 2011

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2404) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „200. Geburtstag Franz Liszt“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 2 187 000 Stück in Normalprägung und maximal 200 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Karlsruhe.

Die Münze wird ab dem 3. Februar 2011 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 16 Gramm. Das Geprägte auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite besticht durch den riskanten Kontrast zwischen dem Gesichtsrelief und dem Schichtrelief des Flügels im Hintergrund. Der Widerspruch ist formal ge-

lungen und spiegelt das überaus widerspruchreiche Leben und Werk Franz Liszts.

Das Gesicht weist auf den unbändigen Gestaltungswillen des Komponisten in der Nachfolge Beethovens hin. Es ist handwerklich fein und nuancenreich modelliert und spricht von einem wachen und willensstarken Charakter in der Mitte des Lebens.

Die Wertseite zeigt einen Adler, die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2011“ mit den zwölf Europasternen und der Wertbezeichnung „10 Euro“ sowie dem Münzzeichen „G“ der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Karlsruhe, links neben dem Adler.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„GENIE OBLIGE - GENIE VERPFLICHTET •“.

Der Entwurf stammt von dem Künstler Michael Otto aus Rodenbach.

Berlin, den 20. Januar 2011

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
6. 1. 2011 Dreiunddreißigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihundertzweifelten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) FNA: 96-1-2-212	236	(12 21. 1. 2011)	10. 2. 2011
6. 1. 2011 Erste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihundertfünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Friedrichshafen) FNA: 96-1-2-225	239	(12 21. 1. 2011)	10. 3. 2011

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Bremen auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens

- § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804) geändert worden ist
- a) § 2 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV) vom 21. Dezember 2010
- b) Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2010, Seite 690
- c) Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes
- d) 29. Dezember 2010

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des Freistaates Bayern auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens

- § 9 Nummer 2 Satz 2 erste Alternative, § 11 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658)
- a) Art. 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)
- b) Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. S. 848)
- c) Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes
- d) 1. Januar 2011